

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GGN-KANZLEI

A Definitionen und allgemeine Bestimmungen

1. Im Sinne dieser Bedingungen sind:

a. GGN-Kanzlei:

Juristische Person	Handelsname	Satzungsgemäßer Sitz	Handelsregisternummer
GGN Holding N.V.		's-Hertogenbosch	17240971
GGN Noord-West Nederland B.V.	GGN Amsterdam	Amsterdam	34227795
GGN Zuid-West- en Midden Nederland B.V.	GGN Alkmaar GGN Almere GGN Maas-Delta	Rotterdam	24456598
GGN Zuid-Niederland B.V.	GGN Van Mastrigt en Partners GGN Utrecht GGN Brabant	Tilburg	17139895
GGN Noord-Oost Nederland B.V.	GGN Limburg GGN Zeeland GGN Tjrhuis & Partners	Almelo	08094602
GGN Incasso B.V.		s-Hertogenbosch	18063072
GGN Financial Services B.V.		's-Hertogenbosch	18063074
GGN Support B.V.		s-Hertogenbosch	18063073

b. Auftraggeber: die (juristische) Person, die der GGN-Kanzlei den Auftrag erteilt, für sie tätig zu werden, ungeachtet dessen, ob die (juristische) Person für sich selbst oder für einen Dritten handelt.

(Anwendungsbereich)

2. Diese Bedingungen sind auf alle Verträge und Angebote anwendbar, deren Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen auf den folgenden Gebieten ist:

- Einziehung von Forderungen;
- Debitorenverwaltung;
- Kreditmanagement;
- Ausführung von Amtshandlungen;

alles im weitesten Sinne des Wortes.

(Abweichende Bedingungen)

3. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Derartige Abweichungen begründen keinerlei Ansprüche bezüglich später geschlossener Rechtsverhältnisse. Sollte die GGN-Kanzlei eines oder mehrere ihr aufgrund der vorliegenden Bedingungen zustehenden Rechte in einem bestimmten Zeitraum nicht oder nicht vollständig ausüben, begründet dies keinerlei künftige Ansprüche des Auftraggebers.

(Keine Pflicht zur Auftragsannahme)

4. Die GGN-Kanzlei, insbesondere die bei ihr beschäftigten Gerichtsvollzieher, können nicht (außer im Falle der Mitwirkungspflicht an Handlungen im Sinne des vorstehenden Artikels 2 Buchstabe d) zur Übernahme von Beitreibungs- oder anderen Tätigkeiten verpflichtet werden. Die Übernahme von Tätigkeiten muss immer schriftlich erfolgen und die GGN-Kanzlei ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(Recht zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

5. Die GGN-Kanzlei behält sich das Recht vor, Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen.

(Ablehnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers)

6. Die Anwendbarkeit von Standardbedingungen, die der Auftraggeber anwendet oder auf die er auf irgendeine Weise verweist, wird hiermit ausdrücklich abgelehnt, sofern die GGN-Kanzlei ihrer Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(Reihenfolge)

7. Bei Widersprüchen oder Unvereinbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den Auftragsbedingungen haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang, sofern nicht die Vertragspartner ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbaren.

B Beitreibung

1. Wenn der Auftraggeber die GGN-Kanzlei mit der Beitreibung einer Forderung beauftragt, ermächtigt er die GGN-Kanzlei damit, in seinem Namen alle Beitreibungshandlungen und gerichtlichen Schritte vorzunehmen, die nach Auffassung der GGN-Kanzlei notwendig und/oder opportun sind. Diese Ermächtigung umfasst unter anderem:

- die schriftliche und telefonische Kontaktaufnahme mit dem Schuldner, darunter der Versand des aufgrund der Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Beitreibungskosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) vorgeschriebenen 14-Tage-Schreibens;
- die Berechnung von Zinsen und Kosten an den Schuldner;
- die Entgegennahme von Geldern;
- die Vereinbarung einer im betreffenden Fall angemessenen Zahlungsregelung;
- die (Veranlassung der) Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens;
- die Beantragung der Insolvenz.

2. Die GGN-Kanzlei übernimmt keine Haftung für Währungskursverluste.

3. Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 11b des Gerichtsvollziehergesetzes (Gerechtsdeurwaarderswet) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Besluit Tarieven Amtshandelingen Gerechtsdeurwaarders) ist die GGN-Kanzlei berechtigt, einen Vorschuss für die von ihr zu verrichtenden Tätigkeiten und zu zahlende/bereits gezahlte Auslagen zu verlangen, der nach Wahl der GGN-Kanzlei bei der Abwicklung des Beitreibungsauftrags mit dem Auftraggeber verrechnet oder zwischenzeitlich abgewickelt wird.

4. Eine Forderung gilt dann als beglichen, wenn der Schuldner die betreffende Zahlung an die GGN-Kanzlei, direkt an den Auftraggeber oder für den Auftraggeber an Dritte geleistet hat. Einer Zahlung gleichgestellt sind eine vom Schuldner gegenüber dem Auftraggeber übernommene und vom Auftraggeber akzeptierte Gegenleistung, ein Forderungsausgleich und eine Rückgabe gelieferter Waren.

5. Mit jeder Zahlung werden zuerst die Kosten, die der GGN-Kanzlei oder in deren Auftrag entstanden sind, anschließend die Zinsen für die außergerichtlichen Beitreibungskosten und die Prozesskosten, danach die übrigen Zinsen und schließlich die Hauptforderung beglichen.

6. Wenn der Auftraggeber einen Beitreibungsauftrag zurückzieht, unter Umgehung der GGN-Kanzlei eine Zahlungsregelung vereinbart, mit dem Schuldner eine gütliche Einigung trifft, von der weiteren Beitreibung absieht oder die GGN-Kanzlei trotz Inverzugsetzung nicht unterrichtet, ist die GGN-Kanzlei berechtigt, für die betreffende Forderung dieselben Beitreibungskosten in Rechnung zu stellen, die bei vollständiger Beitreibung der Forderung entstanden wären.

7. Im Falle mehrerer Auftraggeber haftet jeder Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen.

8. Wenn der Auftraggeber, gleich ob es sich um den Gläubiger oder einen

Vermittler handelt, einen Beitreibungsauftrag erteilt, ohne dabei spezifische Anordnungen und/oder Anweisungen zu erteilen, ist die GGN-Kanzlei berechtigt, Dritte, darunter einen anderen Gerichtsvollzieher, einen Rechtsanwalt, Notar oder

- Die Zuständigkeit für die Organisation der tatsächlichen Vollstreckung obliegt der GGN-Kanzlei. Das bedeutet, dass GGN entscheidet, welche Dritten an den Tätigkeiten mitwirken. Im Falle einer Räumung wählt GGN das Umzugsunternehmen und den Schlüsseldienst aus. Der Auftraggeber ermächtigt GGN, in seinem Namen Verträge mit den von GGN ausgewählten Umzugsunternehmen, Schlüsseldiensten und/oder eventuellen Dritten zu schließen, deren Mitwirkung an der Räumung nach Auffassung von GGN angezeigt ist. Das kann auch den im Namen des Auftraggebers erteilten Auftrag zur Lagerung und Vernichtung beweglicher Sachen nach deren Beschlagnahme beinhalten. Der Auftraggeber schließt hierzu einen direkten Vertrag mit den vorgenannten Dritten, auf dessen Grundlage diese ihm die ausgeführten Tätigkeiten in Rechnung stellen. Die in Rechnung gestellten Kosten werden vom Auftraggeber auf erstes Anfordern beglichen.

C Schuldenkontrollverfahren

- Das Schuldenkontrollverfahren (SBW) betrifft die Kontrolle von Geldforderungen gegen natürliche Personen, bei denen zunächst das reguläre Beitreibungsverfahren von GGN durchlaufen wurde, wonach der Auftraggeber die Forderungen als uneinbringlich abgeschrieben hat. Nach Abschluss des regulären Beitreibungsverfahrens erfolgt die Abwicklung mit Rechnungstellung an den Auftraggeber. GGN kann diese Forderungen in das Schuldenkontrollverfahren aufnehmen. Bei einer Rechnungstellung im regulären Verfahren werden die betreffenden Unterlagen aus dem Vorgang, darunter die Vollstreckungstitel und Zustellungsurkunden, an den Auftraggeber zurückgegeben. Der Auftraggeber bleibt für die Archivierung verantwortlich. Das Schuldenkontrollverfahren erfasst auch Forderungen, die bei anderen Dritten als bei GGN das reguläre Beitreibungsverfahren durchlaufen haben und als uneinbringlich abgeschrieben worden sind oder werden.
- Nach dem Durchlaufen des regulären Beitreibungsverfahrens beurteilt GGN die Vorgänge unter anderem auf die Abwicklungsgründe und die Höhe der Hauptforderung und nimmt hierfür geeignete Vorgänge in das Schuldenkontrollverfahren auf.
- Der Auftraggeber ermächtigt GGN uneingeschränkt, in seinem Namen Zahlungsregelungen und gütliche Einigungen gegen endgültige Entlastung zu vereinbaren und ansonsten sämtliche Handlungen zu verrichten, um eine (teilweise) Beitreibung der Forderungen herbeizuführen. GGN kann Vorgänge ohne Angabe von Gründen abschließen. Die Beurteilung und die Entscheidung obliegen in vollem Umfang GGN.
- Nach Übernahme der Forderung durch GGN erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung. GGN entscheidet, ob und, wenn ja, wann Mahnungen und Ladungen verschickt und ob und, wenn ja, welche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Auftraggeber leistet jede Mitwirkung, die GGN zur Bearbeitung des Vorgangs für notwendig erachtet. Dazu gehören die Vorlage von Ausfertigungen von Gerichtsurteilen, Originaldokumenten und Informationen sowie die Zurverfügungstellung von Personen für Beratungen und/oder Gerichtsverhandlungen.
- Wenn der Auftraggeber während der Dauer des Schuldenkontrollverfahrens Direktzahlungen des Schuldners erhält, setzt er GGN unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Zahlungen gelten als Ergebnis der Beitreibungstätigkeiten von GGN.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, bei GGN für das Schuldenkontrollverfahren angemeldete Forderungen zurückzunehmen. In diesem Fall ist GGN berechtigt, alle in dieser Sache entstandenen Kosten und Auslagen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnungen zu begleichen. Im Übrigen wird GGN die Sache mit dem Auftraggeber finanziell so abwickeln, als sei die Forderung (mit Ausnahme der zuletzt genannten Kosten und Auslagen) vollständig beglichen worden.
- GGN stellt dem Auftraggeber in Sachen, die in das Schuldenkontrollverfahren aufgenommen werden, keine Kosten in Rechnung, wenn keine Beitreibung stattgefunden hat. Das Netto-Beitreibungsergebnis einer Sache im Schuldenkontrollverfahren besteht aus den empfangenen Geldern abzüglich der Kosten, die GGN in dieser Sache entstanden sind (einschließlich der Kosten für Amtshandlungen und nichtamtliche Tätigkeiten bzw. der Kosten der von GGN hinzugezogenen Dritten sowie der gezahlten Auslagen). Von diesem Netto-Beitreibungsergebnis erhalten der Auftraggeber und GGN jeweils 50 %.
- Die Kosten für eventuell eingereichte Gegenforderungen oder Regressklage trägt niemals GGN, sondern gehen in jedem Fall zulasten des Auftraggebers.
- Angesichts der Art des Produkts übernimmt GGN keinerlei Haftung für die Verjährung von Forderungen im Rahmen des Schuldenkontrollverfahrens. GGN ist also nicht verpflichtet, die Verjährung dieser Forderungen auszusetzen.

D Verpflichtungen des Auftraggebers

- Der Auftraggeber setzt die GGN-Kanzlei unverzüglich davon in Kenntnis, wenn er in einem laufenden Beitreibungsverfahren Zahlungen erhält, eine Gutschrift versendet oder Waren zurückerhält und informiert ihn über jeden anderen

Umstand, der eine Änderung des beizutreibenden Betrages bewirken kann.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen eines Beitreibungsauftrags von der GGN-Kanzlei erteilten Informationen geheim zu halten und nicht an Dritte zu übertragen oder ihnen zur Verfügung zu stellen.
- Wünscht der Auftraggeber mehrere Forderungen zur Beitreibung zu übertragen, bemüht er sich auf Verlangen der GGN-Kanzlei, diese Forderungen auf eine (zur EDV-Verarbeitung) geeignete Weise zu liefern, und zwar gemäß den näheren Anweisungen und Richtlinien, die die GGN-Kanzlei diesbezüglich erteilt.
- Der Auftraggeber überträgt der GGN-Kanzlei sämtliche für die Beitreibung erforderlichen Unterlagen.
- Der Auftraggeber unternimmt nach Erteilung des Beitreibungsauftrags an die GGN-Kanzlei in Bezug auf die übertragene Forderung keine eigenen Beitreibungsaktivitäten mehr.
- Wenn und soweit der Auftraggeber nach der Auftragserteilung noch Unterlagen oder relevante Informationen bezüglich des Schuldners erhält, übergibt bzw. übermittelt er diese unverzüglich an die GGN-Kanzlei.

E Gebühren

- Die Gebühren sind in einer separaten GEBÜHRENORDNUNG enthalten, deren aktuelle Fassung Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist. In diesen Bedingungen wird jeweils auf die aktuelle GEBÜHRENORDNUNG verwiesen. Die GEBÜHRENORDNUNG wird dem Auftraggeber auf erstes Anfordern zugeschickt und kann auch unter www.ggn.nl eingesehen werden.
- Die in der GEBÜHRENORDNUNG genannten Gebühren sind nur dann anwendbar, wenn die GGN-Kanzlei die Dienstleistungen für den Auftraggeber in den Niederlanden verrichtet. Für Dienstleistungen, die die GGN-Kanzlei für den Auftraggeber im Ausland verrichtet, gilt eine spezielle Gebührenregelung, die die GGN-Kanzlei dem Auftraggeber auf Verlangen zuschickt.
- Alle von der GGN-Kanzlei genannten Gebühren verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Die GGN-Kanzlei ist berechtigt, ihre Gebühren für nichtamtliche Tätigkeiten jederzeit zu ändern. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, entweder den Vertrag (vorzeitig) zu beenden oder den Vertrag auf der Grundlage der neuen Gebühren fortzuführen.
- Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf (vorzeitige) Beendigung des Vertrags, wenn die Gebührenänderung die Folge einer behördlichen Maßnahme bzw. von Vorschriften seitens der niederländischen Gerichtsvollzieherkammer (Koninklijke Beroepsorganisatie van Gerechtsdeurwaarders/KBvG) ist.

F Abrechnung

- Um zu vermeiden, dass nach einer eventuellen Insolvenz des Auftraggebers der vollständige Saldo der auf dem Treuhandkonto der GGN-Kanzlei eingegangenen Beträge an den Insolvenzverwalter übertragen werden muss, erteilt der Auftraggeber der GGN-Kanzlei die unwiderrufliche Vollmacht, alle der GGN-Kanzlei zustehenden Beträge, d. h. Vergütungen, Kosten und Auslagen (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer), fällig oder noch nicht fällig, sowohl vor als auch nach dem Insolvenzdatum mit den in den Verfahren des Auftraggebers beizutreibenden Geldern zu verrechnen. Eine ausdrückliche Verrechnungserklärung seitens der GGN-Kanzlei ist hierfür nicht notwendig, bzw. es wird davon ausgegangen, dass diese vor der Verrechnung stattgefunden hat. Die Buchhaltung der GGN-Kanzlei gilt als Basis für die Berechnung der Teilung der Gelder auf dem Treuhandkonto und stellt einen zwingenden Beweis dar. Die Beträge, die in der Buchhaltung der GGN-Kanzlei in den einzelnen Verfahren des Auftraggebers als Vergütung, Kosten und Auslagen (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) verbucht wurden, gelten als der GGN-Kanzlei zukommender Teil der Gelder, die in jeder einzelnen Sache des Auftraggebers empfangen wurden und sich auf dem Treuhandkonto befinden. Die dem Auftraggeber regelmäßig zugesandten Sachstandsberichte und/oder die Zurverfügungstellung der betreffenden Daten über „Mein GGN“ oder auf andere Weise gelten als Erklärungen über die Verrechnung der Vergütung, der Kosten und der Auslagen (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) mit den auf dem Treuhandkonto eingegangenen Geldern. Für beide Parteien gilt, dass diese Daten seit der Auftragserteilung dem Auftraggeber über „Mein GGN“ oder anderweitig zugänglich waren, vorbehaltlich eines Gegenbeweises des Auftraggebers. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Umbuchung der so geteilten Gelder auf das Konto der GGN-Kanzlei unwiderruflich einverstanden. Weder der Auftraggeber noch sein Insolvenzverwalter sind berechtigt, die Herausgabe des vollständigen Guthabens des Treuhandkontos zu verlangen. Nur der nach Umbuchung der von der GGN-Kanzlei verbuchten Vergütungen, Kosten und Auslagen (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) auf das Kanzleikonto verbleibende Restbetrag muss von der GGN-Kanzlei weitergeleitet werden.
- Vorbehaltlich spezifischer (anderslautender) Vereinbarungen zwischen der GGN-Kanzlei und dem Auftraggeber führt die GGN-Kanzlei monatlich zwischenzeitlich auf Portfolioniveau die bei ihr eingegangenen Gelder an den Auftraggeber ab, und zwar abzüglich des gemäß dem Vorstehenden der GGN-Kanzlei zustehenden Betrags, wobei für den Anspruch des Auftraggebers ein Mindestbetrag von € 500,00 gilt.

G Haftung

1. Die GGN-Kanzlei hat bei der Ausführung ihrer Dienstleistung ausschließlich eine Bemühungspflicht; die Dienstleistung wird nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Die GGN-Kanzlei gibt keinerlei Garantie, dass ein erwünschtes Ergebnis zu einem bestimmten Zeitpunkt auch tatsächlich erzielt wird. Die GGN-Kanzlei übernimmt daher keinerlei Haftung für ein bestimmtes Beitreibungsergebnis.
2. Die Ausführung der Tätigkeiten erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
3. Die GGN-Kanzlei haftet, mit Ausnahme von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden infolge von Fehlern, Unsorgfältigkeit oder Nachlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder von ihr beauftragter Dritter.
4. Die GGN-Kanzlei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die eine Folge höherer Gewalt sind. Höhere Gewalt in diesem Sinne ist jeder vom Willen der GGN-Kanzlei unabhängige Umstand, der die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft verhindert.
5. Insbesondere gelten als höhere Gewalt, Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Arbeitsniederlegung, Transportschwierigkeiten, Feuer, technische und/oder Computerstörungen oder sonstige ernsthafte Störungen im Unternehmen der GGN-Kanzlei oder der von ihr eingeschalteten Dritten. Im Falle höherer Gewalt hat die GGN-Kanzlei das Recht, wahlweise die Frist für die Ausführung des Auftrags/der Aufträge um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt wurde, aufzulösen, ohne dass der GGN-Kanzlei daraus die Verpflichtung zur Zahlung irgendeiner Art von Schadenersatz entsteht.
6. Die GGN-Kanzlei bzw. der/die dort tätige(n) Gerichtsvollzieher haften, unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels, in Bezug auf ausgeführte Amtshandlungen und nichtamtliche Tätigkeiten niemals für einen höheren Betrag als die Versicherungssumme für Vermögensschäden ihrer Berufshaftpflichtversicherung.
7. Die GGN-Kanzlei führt ihre Tätigkeiten als gute Bevollmächtigte nach bestem Wissen und Gewissen aus und haftet nicht für die gerichtlichen und außergerichtlichen Folgen unberechtigter Forderungen, die der GGN-Kanzlei zur Beitreibung übertragen wurden. Die GGN-Kanzlei haftet auch nicht für Ermittlungen und Nachforschungen, auf deren Grundlage irgendein Beteiligter fehlerhafte Entscheidungen trifft. Die Annahme und tatsächliche Beitreibung von Forderungen erfolgt ausdrücklich unter Ausschluss jeder Art von Haftung seitens der GGN-Kanzlei.
8. Der Auftraggeber befreit die GGN-Kanzlei von allen Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus der Bearbeitung und Beitreibung der vom Auftraggeber übertragenen Forderungen für den Auftraggeber ergeben.

H Zahlung

1. Die Zahlung der von der GGN-Kanzlei in Rechnung gestellten Beträge erfolgt ohne jeden Abzug und ohne jede Verrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Der Auftraggeber kann gegen eine Rechnung nur schriftlich und unter Angabe von Gründen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum einzulegen und entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur fristgerechten und vollständigen Begleichung der Rechnung.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die GGN-Kanzlei berechtigt, Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung in Rechnung zu stellen.
4. Sobald sich der Auftraggeber mit der Zahlung der Forderung in Verzug befindet, ist er zur Zahlung von 15 % Beitreibungskosten (exkl. Mehrwertsteuer) über den Gesamtbetrag mit einem Mindestbetrag von € 40,- (exkl. Mehrwertsteuer) verpflichtet. Wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder einer Unternehmung handelt, sind die in der Verordnung über außergerichtliche Beitreibungskosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) niedergelegten Gebühren anwendbar.

5. Jede Zahlung des Auftraggebers wird, ungeachtet anderslautender Anweisungen des „Auftraggebers“, zunächst auf die vom Auftraggeber der GGN-Kanzlei geschuldeten außergerichtlichen Beitreibungskosten und/oder Gerichts- und Vollstreckungskosten, danach auf die vom Auftraggeber der GGN-Kanzlei geschuldeten Zinsen und schließlich auf die älteste offene Forderung angerechnet.

6. Die GGN-Kanzlei ist berechtigt, offene Rechnungen mit Geldern des Auftraggebers zu verrechnen, die sie aus irgendeinem Grund in Besitz hat.

I Dauer des Vertrags

1. Der Vertrag ist unbefristet. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag nach Ablauf von 1 Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich zu beenden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein anderes vereinbart wurde.
2. Die GGN-Kanzlei ist auch nach Beendigung des Vertrags berechtigt, die von ihr bearbeiteten Forderungen unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zum Tag der vollständigen Zahlung beizutreiben.
3. Die GGN-Kanzlei ist berechtigt, jeden Vertrag vorzeitig fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber gegen eine oder mehrere Bestimmungen eines mit der GGN-Kanzlei geschlossenen Vertrags verstößt und/oder die anwendbaren Bedingungen nicht erfüllt.

J Schlussbestimmungen

1. Nach der vollständigen Abwicklung der übertragenen Tätigkeiten gibt die GGN-Kanzlei die ihr vom oder durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Auftraggeber zurück. Die GGN-Kanzlei ist berechtigt, ihre Verpflichtung zur Abgabe aller sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlage auszusetzen, bis der Auftraggeber all seine Verpflichtungen gegenüber der GGN-Kanzlei, insbesondere die Pflicht zur Begleichung offener Rechnungen, erfüllt hat.
2. Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt niederländisches Recht. Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen niederländischen Gericht vorgelegt.